

(2) Als tatsächlich eingetretener Bedarf an Verluststützungen gilt der im Finanzbericht oder im Kontrollbericht ausgewiesene Gesamtverlust unter Berücksichtigung der Beträge gemäß § 13 Abs. 1 Buchstaben b bis d, jedoch

- a) höchstens der Planverlust des Abrechnungszeitraumes unter Berücksichtigung der jeweiligen Produktionserfüllung;
- b) bis zur Höhe des auf Grund der Multiplikation der abgesetzten Produktion in Mengeneinheiten mit der im bestätigten Jahresfinanzplan vorgesehenen Stützung je Mengeneinheit sich ergebenden Planverlustes des Ist-Umsatzes.

(3) Als tatsächlich eingetretener Bedarf an Preisstützungen gilt der auf Grund der Multiplikation der abgesetzten Produktion in Mengeneinheiten mit der gesetzlich vorgeschriebenen Preisstützung je Mengeneinheit sich ergebende Betrag.

(4) Die Begrenzung der Zuführung nach Abs. 1 entfällt:

- a) bei produktgebundenen Stützungen und Preisstützungen;
- b) bei sonstigen Stützungen im Rahmen der vom Ministerium der Finanzen zu bestimmenden Ausnahmeregelungen.

#### § 13 Stützungen

(1) Stützungen im Sinne dieser Anordnung sind:

- a) der planmäßig zum Ausgleich eines Gesamtverlustes eines Betriebes erforderliche Betrag, soweit nach § 12 Abs. 2 Abweichendes nicht bestimmt wird (Verluststützung);
- b) der für die vertragmäßig zu leistende Rückzahlung von Rationalisierungskrediten oder für die Tilgung von Liquiditätsdarlehen erforderliche Betrag, soweit die Rückzahlung der Kredite oder die Tilgung der Darlehen nicht oder nur teilweise durch einen Gewinn gedeckt wird;
- c) der Betrag, der für die gesetzlich zulässige Zuführung zum Betriebsprämienfonds sowie Kultur- und Sozialfonds erforderlich ist, soweit diese Zuführung nicht oder nur teilweise durch einen Gewinn unter Berücksichtigung des Betrages gemäß Buchst. b gedeckt wird;
- d) der Betrag, der entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen für die Zuführung zu dem Sonderfonds der fachlich übergeordneten Organe der staatlichen Verwaltung erforderlich ist, soweit diese Zuführung nicht oder nur teilweise durch einen Gewinn unter Berücksichtigung der Beträge gemäß Buchstaben b und c gedeckt ist;
- e) die Beträge gemäß Buchstaben a bis d bei Gewinnbetrieben, soweit planmäßig zeitweilig ein Gewinn oder die Deckung durch einen Gewinn nicht gegeben ist (Saisonstützung);
- f) der Betrag, der entsprechend den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen den Betrieben für ein bestimmtes Erzeugnis zusteht (produktgebundene Stützung, Preisstützung);
- g) die planmäßig vorgesehenen Stützungen volkseigener landwirtschaftlicher Betriebe für Belegschaftsversorgung und für Saatzuchtstationen.

(2) Preisstützungen im Sinne des Abs. 1 Buchst. f sind nicht:

- a) die Preisausgleiche (Preisstützungen) des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft für Saatgut;

- b) die Preisausgleiche (Preisstützungen) der volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe;
- c) die Preisausgleiche (Preisstützungen) der volkseigenen Betriebe der Leicht- und Lebensmittelindustrie für die Erfassung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse;
- d) die Preisausgleiche, die die volkseigenen Betriebe der Chemischen Industrie für die Erzeugung mineralischer Düngemittel erhalten;
- e) Aufkaufzuschläge für Obst und Gemüse gemäß Preisverordnung Nr. 725 (GBl. I 1957 S. 253);
- f) sonstige noch zu bestimmende Preisausgleiche.

#### § 14

#### Zuführung der Stützungen

(1) Den Betrieben sind Stützungen am 1., 10. und 20. Kalendertag des Monats in Höhe von jeweils einem Drittel des planmäßigen Bedarfs zuzuführen.

- (2) Als planmäßiger Bedarf an Stützungen gilt
  - im 1. Monat eines Vierteljahres 35 %,
  - im 2. Monat eines Vierteljahres 35 %,
  - im 3. Monat eines Vierteljahres 30 %

der planmäßig für das Vierteljahr vorgesehenen Stützung. Die planmäßig für das Vierteljahr vorgesehene Stützung ergibt sich aus dem Quartalsplan.

(3) Der planmäßige Bedarf an Stützungen in einem Kalendermonat ergibt sich bei den Betrieben des staatlichen Handels, mit Ausnahme des landwirtschaftlichen Handels, aus der monatlichen Differenzierung im Quartalsplan.

(4) Soweit es in Ausnahmefällen notwendig ist, kann die Aufteilung der im Vierteljahr planmäßig vorgesehenen Stützung auf die einzelnen Monate rechtzeitig vor Beginn des Vierteljahres im Einvernehmen mit den fachlich übergeordneten Organen der staatlichen Verwaltung und der Abteilung Finanzen des zuständigen örtlichen Rates abweichend von den Bestimmungen des Abs. 2 vorgenommen werden.

(5) Die Abteilung Finanzen des zuständigen örtlichen Rates hat das Recht, die nach Abs. 1 zuzuführenden Stützungen zu kürzen, wenn vorauszusehen ist, daß der planmäßige Bedarf an Stützungen im laufenden Monat nicht eintritt.

#### § 15

#### Abrechnung der Stützungen

(1) Die Betriebe haben die Höhe des eingetretenen Bedarfs an Stützungen selbst zu errechnen und bis zum 17. Kalendertag des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Monats eine Abrechnung der Abteilung Finanzen des zuständigen örtlichen Rates einzureichen. Der Abrechnung ist der jeweilige Finanzbericht oder Kontrollbericht beizufügen. Abrechnungszeitraum ist der Zeitraum vom 1. Januar eines Jahres bis zum Schluß eines jeden Monats. Die Abrechnung der Stützungen nach § 13 Abs. 1 Buchstaben a bis e hat nach dem vom Ministerium der Finanzen bestimmten Formular zu erfolgen.\*

(2) Die Abrechnung der Stützungen nach § 13 Abs. 1 Buchst. f ist nach folgendem am 2. April 1958 unter der Nummer 715/117 genehmigtem Muster vorzunehmen:

1. Bezeichnung, Anschrift und Steuernummer des Betriebes,
2. Bezeichnung des Abrechnungszeitraumes,
3. Stützung je Mengeneinheit laut Plan,

\* Die Formulare erhalten die Betriebe von dem zuständigen Rat des Kreises Abteilung Finanzen.